



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 03.04.2020

Nr. 3a

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg

110

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 111 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung vom 31.03.2020 folgende

Zwanzigste Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 01.11.2018

beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 01.11.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „8.000“ durch die Angabe „20.000“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„Der Betrag für Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG (Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen), die nicht der Beschlusskompetenz des Rates unterliegen, wird auf 100.000,- festgelegt.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Über die Ernennung von Beamten“ die Wörter „und Beamtinnen, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherrn“ und nach der Angabe A 13 die Wörter „Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt“ eingefügt und die Wörter „der Verwaltungsausschuss, soweit die Beamten den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 angehören“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „12 bis 15Ü“ durch die Angabe „ab E 13“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.“
2. § 5 wird aufgehoben.

Artikel 2 Weitere Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Satzung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2a wird aufgehoben.
2. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Beschließende Ausschüsse
(zu § 76 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 71 NKomVG)
- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten
 - a) auf den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung übertragen: Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach BauGB, soweit nicht ausschließliche Zuständigkeit des Rates (hiervon ausgenommen ist der Aufstellungsbeschluss als einleitender Beschluss für das Satzungsgebungsverfahren, dieser Beschluss verbleibt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses), Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen aus dem Fachbereich „Gebäudewirtschaft“ und „Straßen- und Grünplanung, Ingenieurbau“ einschließlich der Prioritätenliste Straßensanierung, Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen einschließlich der Sanierungsgebiete; Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen für die Hospitäler zum Graal, zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof aus den Fachbereichen 7 „Straßen und Grünplanung, Ingenieurbau“ und 8 „Gebäudewirtschaft“
 - b) auf den Ausschuss für Umwelt, Verbraucherschutz, Grünflächen und Forsten übertragen:

freiwillige Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Forstwirtschaftsplan.
 - c) auf den Kultur- und Partnerschaftsausschuss übertragen:

freiwillige Zuschüsse im Kulturbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - d) auf den Sozial- und Gesundheitsausschuss übertragen:

freiwillige Zuschüsse im Sozialbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - e) auf den Sportausschuss übertragen:

freiwillige Zuschüsse im Sportbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - f) auf den Verkehrsausschuss übertragen:

Radverkehrsvergaben ohne Tiefbau, Festlegung der jährlichen Prioritätenliste der Radwegsanie rung
 - g) auf die Stiftungsräte der Hospitäler zum Graal, zum Großen Heiligen Geist und St. Nikolaihof übertragen:

Gewährung von Zuwendungen an Dritte einschl. der Hansestadt Lüneburg gemäß Stiftungssatzung bis zum Wert von 50.000 €.

- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Die Verwaltung der Hansestadt Lüneburg kann den Wortlaut der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an nach Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 jeweils geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 2 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lüneburg, 31.03.2020

Hansestadt Lüneburg

Mädge

Oberbürgermeister

